



Wegleitung zum Masterstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

1. Allgemeines

Diese Wegleitung stützt sich auf die Ordnung für das Masterstudium Zahnmedizin vom 17.12.2012 an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel. Sie hat orientierenden Charakter und regelt Einzelheiten des Masterstudiums.

2. Studienziele

Die im Gesamtschweizerischen Lernzielkatalog Zahnmedizin (siehe unter www.uzb.ch) definierten Ausbildungsziele mit den dazugehörigen Kompetenzniveaus der theoretischen Kenntnisse und der praktischen Fähigkeiten sind die Grundlage für die Studienziele des Masterstudiums Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel. Im Masterstudium Zahnmedizin steht zum Erwerb der im Gesamtschweizerischen Lernzielkatalog definierten Kompetenzen und Fertigkeiten die Patientenbehandlung im Mittelpunkt.

Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Masterstudium Zahnmedizin den Grad eines «*Master of Dental Medicine*» (*M Dent Med*). Dieser Abschluss ist die Voraussetzung für die Zulassung zur eidgenössischen Prüfung Zahnmedizin. Mit bestandener eidgenössischer Prüfung wird das Eidgenössische Diplom verliehen, welches Voraussetzung für die selbständige Berufsausübung und die Aufnahme in die Weiterbildungsgänge Zahnmedizin ist.

3. Aufbau des Studiums

Das Masterstudium Zahnmedizin beginnt im Herbstsemester und umfasst 120 Kreditpunkte (KP) bei einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Aufgrund der klinisch-praktischen Ausbildung ist im Masterstudium ein Vollzeitstudium vorgesehen. Im Ausnahmefall kann nach Absprache mit der Curriculumskommission Zahnmedizin ein Teilzeitstudium mit Aufteilung in theoretischen und praktischen Teil beantragt werden.

Die Unterrichtssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache gehalten werden. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Studierenden, über diejenigen Sprachkenntnisse zu verfügen, die für das gewählte Studium erforderlich sind. Bei Nichtbestehen von Prüfungen können mangelnde Sprachkenntnisse nicht geltend gemacht werden. Dies bezieht sich auf Prüfungen im Rahmen der theoretischen sowie der klinisch-praktischen Ausbildung.

Die besonderen Anforderungen, die der Kontakt mit Patienten, deren adäquate zahnmedizinische Versorgung sowie deren Sicherheit mit sich bringt, bedarf spezieller Berücksichtigung. Diesen Aspekten ist in Bezug auf die Anforderungen an die Deutschkenntnisse, das persönliche Verantwortungsbewusstsein sowie den Umgang und das Verhalten Rechnung zu tragen. Deshalb ist bereits für die Zulassung zum Masterstudium Zahnmedizin der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 erforderlich. Die Liste der anerkannten Sprachdiplome ist im Anhang zu dieser Wegleitung publiziert.



Das Masterstudium ist in folgende Module mit theoretischer und klinischer Ausbildung gegliedert:

- Modul Zahnärztliche Chirurgie, Radiologie, Mund- und Kieferheilkunde
- Modul Kieferorthopädie
- Modul Parodontologie, Endodontologie und Kariologie
- Modul Rekonstruktive Zahnmedizin
- Modul Präventiv- und Kinderzahnmedizin
- Modul Oral Health & Medicine
- Modul Medizin
- Masterarbeit

Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte und der lehrveranstaltungs-
begleitenden Leistungsüberprüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis (VV-online) zur Belegung
der Veranstaltung bekannt gegeben. Die Formen der Lehrveranstaltungen umfassen Vorlesungen,
Kolloquien, Seminare und klinisch-praktische Kurse.

4. Leistungsüberprüfung

Gemäss § 26 der Studierendenordnung der Universität Basel ist das fristgerechte Belegen der
Lehrveranstaltung Voraussetzung für die Teilnahme an derselben sowie an der dazugehörigen
Leistungsüberprüfung und somit für den Erwerb von Kreditpunkten. Die Studierenden sind
verpflichtet, Lehrveranstaltungen über die Online-Services oder gemäss dem für sie vorgesehenen
Verfahren zu belegen.

Die Curriculumskommission Zahnmedizin definiert die Art der Leistungsüberprüfung für alle
Lehrveranstaltungen. Prüfungstermine und -modalitäten werden fristgerecht vor Vorlesungsbeginn
durch die Curriculumskommission festgelegt und auf der Homepage der Universitätskliniken für
Zahnmedizin publiziert.

Die Art der Leistungsüberprüfung für die jeweilige Lehrveranstaltung wird im Studienführer
festgehalten.

Im ersten Masterstudienjahr (7. und 8. Semester) werden zwei Prüfungssessionen (je eine pro
Semester) und eine Repetitionssession durchgeführt.

Im zweiten Masterstudienjahr (9. und 10. Semester) werden zwei Prüfungssessionen (je eine pro
Semester) und eine Repetitionssession durchgeführt.

Die Überprüfung studentischer Leistungen kann durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung
erfolgen:

- Multiple-Choice-Prüfungen (MC, Wahlantwort-Verfahren)
- Lehrveranstaltungs begleitende Leistungsüberprüfungen
- Testatheft
- Klinisch-praktische Prüfungen
- Masterarbeit

4.1 Schriftliche Prüfung

Schriftliche Prüfungen können handschriftlich und/oder elektronisch erfolgen.



Im 1. Masterstudienjahr erfolgen die Leistungsüberprüfungen der vorwiegend kognitiven Lehrinhalte aus Vorlesungen und Kolloquien durch ein Wahlantwort-Verfahren (Multiple Choice) im Anschluss an die Lehrveranstaltungen oder am Ende des Semesters. Folgende Fragentypen kommen zur Anwendung:

| Typ | Aufgabe |
|-------|--|
| Apos | positive Einfachwahl aus bis zu fünf Wahlantworten |
| Aneg | negative Einfachwahl aus bis zu fünf Wahlantworten |
| Kprim | vierfache Entscheidung richtig/falsch |

Das Wahlantwort-Verfahren ist schriftlich und umfasst pro Teilprüfung maximal 120 Fragen. Die Fragen decken ein angemessenes Spektrum des zu prüfenden Fachbereiches ab. Die Prüfungsdauer richtet sich nach der Anzahl der Fragen, wobei pro Frage durchschnittlich 2 Minuten gerechnet werden. Die Dauer wird für jede Prüfung festgelegt und den Kandidaten bei Prüfungsbeginn bekanntgegeben.

Unterschiede im Schwierigkeitsgrad der Prüfungen von zeitlich auseinander liegenden Sessionen werden bei der Bewertung ausgeglichen. Als Grundlage hierzu dienen die erneut verwendeten Fragen aus früheren Prüfungen. Die Prüfungen nach dem Wahlantwort-Verfahren werden durch das Institut für Medizinische Lehre der Universität Bern ausgewertet und nach einem im Voraus festgelegten Schlüssel benotet.

4.2 Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

Im 2. Masterstudienjahr erfolgen die Leistungsüberprüfungen für die Vorlesungen und Kolloquien durch lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (im Folgenden als LBL abgekürzt), die mit «bestanden» / «nicht bestanden» bewertet oder benotet werden. LBLs finden während der Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran statt und können folgende Formen umfassen:

- schriftliche oder computerunterstützte Tests (max. 40 Minuten),
- Berichte, Referate, Seminararbeiten, Projektarbeiten, Fallvorstellungen,
- mündliche Prüfungen (max. 30 Minuten mit Beisitzer bzw. Beisitzerin),
- Aktive Beteiligungen

Format und Beurteilungskriterien werden den Studierenden zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung schriftlich kommuniziert. Die lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfungen werden vom verantwortlichen Dozenten mit «bestanden» oder «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet.

4.3 Testatheft

Die Leistungsüberprüfungen der klinischen Kurse werden in Testatheften nachgewiesen und setzen das Belegen des entsprechenden Kurses voraus. In den einzelnen Kursen weist das jeweilige Testatheft die Kompetenzen, die gemäss dem Schweizerischen Lernzielkatalog bis zum Ende des Masterstudiums erworben werden sollen, aus. Das Testatheft enthält praktische und klinische Anteile, berücksichtigt qualitative und quantitative Anforderungen und kann theoretische Prüfungen



beinhalten. Zu Beginn des Studienjahres werden die einzelnen Bewertungskriterien der praktischen und klinischen Testate im Rahmen der Kursordnungen kommuniziert.

Die Curriculumskommission legt den Umfang der für ein Testat geforderten Leistungen fest.

Die Dozierenden oder die Kursleiterinnen bzw. Kursleiter bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass die Studierenden die Fertigkeit auf dem dafür vorgesehenen Niveau im jeweiligen Fach erreicht haben. Das Testatheft wird von der bzw. dem Dozierenden oder der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter auf seine Vollständigkeit hin überprüft und die Kurse als «bestanden» / «nicht bestanden» beurteilt.

Das vollständige Testatheft muss am Ende des Masterstudienjahres zur Vorlage an die Prüfungskommission Zahnmedizin im Studiensekretariat Zahnmedizin abgegeben werden. Nach Überprüfung erteilt die Prüfungskommission die Kreditpunkte.

4.4 Klinisch-praktische Prüfungen

Im 2. Masterstudienjahr werden die Kurse des Frühjahrssemesters in den Modulen «Parodontologie, Endodontologie und Kariologie», «Rekonstruktive Zahnmedizin» sowie «Zahnärztliche Chirurgie» zusätzlich zum Testatheft mit klinisch-praktischen Prüfungen abgeschlossen. Es werden praktische Fertigkeiten und der Transfer des entsprechenden theoretischen Wissens in die Praxis überprüft. Zu Beginn des Studienjahres werden die einzelnen Bewertungskriterien der klinisch-praktischen Prüfungen im Rahmen der Kursordnungen kommuniziert.

4.5 Masterarbeit

Inhalt und Verfahren der Masterarbeit ist in der Wegleitung Masterthese geregelt. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Masterstudium Medizin an der Universität Basel.

5. Anmelden, Abmelden und Verschieben von Leistungsüberprüfungen

Mit dem Belegen der Lehrveranstaltung ist der Kandidat automatisch zu den Leistungsüberprüfungen in den Prüfungssessionen des entsprechenden Masterstudienjahres bzw. Semesters angemeldet. Eine Abmeldung ist nur aus einem gewichtigen Grund möglich und muss mindestens 2 Wochen vor der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Zahnmedizin schriftlich beantragt werden, wobei die entsprechenden Nachweise (z. B. Arztzeugnis) zwingend beizulegen sind. Die bewilligte Abmeldung wird bei der Bewertung mit dem Eintrag «nicht erschienen» vermerkt. Bleibt ein Kandidat bzw. eine Kandidatin ohne Abmeldung aus einem gewichtigen Grund einer Leistungsüberprüfung fern oder setzt er/sie eine begonnene Leistungsüberprüfung nicht fort, gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note 1 oder «fail» bewertet. Dies gilt ebenfalls für die Jahreskurse, die ohne das Vorliegen eines triftigen Grundes nicht zu Ende geführt werden. Eine Beurlaubung gemäss § 25 der Studierenden-Ordnung für das Frühjahrssemester ist bei Jahreskursen somit grundsätzlich nur dann möglich, wenn eine Abmeldung aus einem gewichtigen Grund bewilligt wurde, andernfalls die Bewertung der Prüfung des belegten Jahreskurses mit der Note 1 oder «fail» erfolgt.



Die Wiederholungsmöglichkeiten sind in der Studienordnung geregelt. Wenn Wiederholungsprüfungen in der Repetitionssession vor Beginn des nächstfolgenden Studienjahres bzw. Semesters angeboten werden, sind die Studierenden automatisch zur entsprechenden Wiederholungsprüfung angemeldet. Es gelten dieselben Regelungen für die Abmeldung wie in der Prüfungssession. Bestehen keine Repetitionsmöglichkeiten in der Repetitionssession oder werden diese nicht erfolgreich abgelegt, müssen die entsprechenden Lehrveranstaltungen des Studienjahres bzw. Semesters erneut belegt werden.

6. Prüfungseinsichtsrecht und Zuständigkeiten

Für die Organisation der Leistungsüberprüfungen sowie Fragen im Zusammenhang mit Leistungsüberprüfungen und dem Einsichtsrecht, inklusive der Anerkennung von auswärtigen Studienabschlüssen und der Anrechnung einzelner Studienleistungen, ist die Prüfungskommission Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät zuständig.

Im Rahmen eines Rekurses gegen einen Misserfolg in einer Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Einblick gewährt in die Teile der Prüfung, die zum Misserfolg einer Prüfung geführt haben. Bei schriftlichen Prüfungen sind das die vom Kandidaten falsch beantworteten Fragen, bei lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfungen sind dies die Prüfungsprotokolle, beim Testatheft und den klinisch-praktischen Prüfungen sind das die nicht-bestandenen praktischen Arbeiten bzw. die Bewertungsbögen der klinischen Arbeiten.

Die Dauer der Einsicht ist bei einer MC-Prüfung auf eine Stunde beschränkt, bei den anderen Arten der Leistungsüberprüfung auf eine halbe Stunde. Zwecks Vereinbarung eines Termins zur Prüfungseinsicht ist ein schriftlicher Antrag auf Akteneinsicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung/ Datenabschrift an den Präsidenten der Prüfungskommission Zahnmedizin zu richten. Dieser wird sich dann mit dem Prüfungskandidaten in Verbindung setzen. Die erfolgte Einsicht in die Prüfungsunterlagen wird durch Datum und Unterschrift des Kandidaten auf den Prüfungsunterlagen dokumentiert.

Das Einlegen eines Rekurses gegen eine Prüfungsentscheidung ist binnen 10 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission der Universität Basel, Schützenmattstrasse 16, 4051 Basel, schriftlich anzumelden. Spätestens binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung nachzureichen, welche die Anträge und die Begründung mit Angabe der Tatsachen und Beweismittel zu enthalten hat.

Schlussbestimmung

Diese Wegleitung tritt am 01.09.2013 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

Wegleitung erlassen durch die Curriculumskommission, genehmigt am 19. August 2013 durch die Fakultätsversammlung der Medizinischen Fakultät der Universität Basel, Ergänzungen genehmigt am 30. Mai 2022.



Anhang

Anerkannte Sprachdiplome mit mindestens Niveau C1

- Goethe-Zertifikat C1
- Goethe-Zertifikat C2: Grosses Deutsches Sprachdiplom
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber an deutschen Universitäten, DSH2 und DSH3
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK), Stufe II DSD II
- Zertifikat telc Deutsch C1
- Hochschule TestDaF mit einem Ergebnis von durchschnittlich TDN 4 und mind. TDN 3 in allen Prüfungsteilen
- ÖSD Zertifikat C1
- ÖSD Zertifikat C1 – Jugendliche
- ÖSD Zertifikat C2
- ÖSD Zertifikat C2 – Wirtschaftssprache
- Bestandene Deutschprüfung auf Niveau C1 einer schweizerischen universitären Hochschule

Befreiung vom Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen, sind vom Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau C1 befreit:

- eidgenössische, bzw. schweizerische Maturität
- kantonale gymnasiale Maturität, die schweizerisch anerkannt ist
- eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über die bestandene Ergänzungsprüfung
- gesamtschweizerisch anerkanntes Fachmaturitätszeugnis in Verbindung mit dem Ausweis über die bestandene Ergänzungsprüfung
- Bachelorabschluss der Universität Basel
- anerkanntes ausländisches Reifezeugnis einer deutschsprachigen Schule
- anerkannter Abschluss (mindestens auf Stufe Bachelor) einer von der Universität Basel anerkannten deutschsprachigen Hochschule
- mindestens acht Jahre Unterricht an einer deutschsprachigen Schule